



MERKBLATT

VISUM ZUM NACHZUG ZUM UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN AUSLÄNDER

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch. Die Botschaft kann Ihren Antrag nur bearbeiten, wenn Ihr Antrag **vollständig** ist und alle untenstehenden Dokumente vorliegen. **Die Bearbeitungsdauer ist von der Vollständigkeit der Unterlagen abhängig. Sollten Sie einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin in Deutschland für das Visumverfahren beauftragt haben, geben Sie bitte diese rechtliche Vertretung bei Antragsabgabe ebenso an.**

WICHTIG: Der Antrag **muss vor Erreichen der Volljährigkeit** gestellt werden.
Die **Antragstellung muss bei der zuständigen Botschaft** (Islamabad oder Teheran) erfolgen.

Die **Botschaft Teheran** ist nur **dann** für die Antragsbearbeitung zuständig, wenn Sie einen **gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten im Iran** nachweisen können.

Eine **Antragstellung bei der Ausländerbehörde** in Deutschland ist **nicht** möglich.

Bitte beachten Sie, dass eine **fristwahrende Anzeige** oder die **Registrierung auf der Warteliste noch keinen Antrag** darstellt.

Ein Visum zum Nachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Deutschland können nur die Eltern des Flüchtlings beantragen.

Minderjährige Geschwisterkinder des Flüchtlings, die ebenso nachziehen wollen, müssen ein Visum zum Nachzug zu den mitreisenden Eltern beantragen. Bereiten Sie die Anträge der Geschwisterkinder gemäß Merkblatt „Kindernachzug“ vor.

Falls das unbegleitete minderjährige Kind in Deutschland als Flüchtling anerkannt wurde, sind folgende Hinweise zu beachten:

Ist der Flüchtling im Asylverfahren volljährig geworden, muss die Beantragung des Visums innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des BAMF-Bescheids erfolgen.

Falls das unbegleitete minderjährige Kind in Deutschland als subsidiär Schutzberechtigte(r) anerkannt wurde, sind folgende Hinweise zu beachten:

Der Antrag auf Nachzug zum Kind muss vor Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden. Sobald das subsidiär schutzberechtigte Kind volljährig geworden ist, ist kein Elternnachzug mehr möglich.

Sortieren Sie die Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge. Dokumentenübersetzungen werden in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.



WICHTIG: Alle Kopien müssen **in Farbe** im **Format DIN A4** vorgelegt werden. Sie dürfen **nicht geklammert, geheftet und geklebt** sein. Die Kopien werden gescannt.

Nötige Unterlagen		Hinweise
1.	1 nationales VIDEX- Antragsformular mit Belehrung pro Elternteil Sofern zutreffend: Nachweis eines bereits gestellten fristwahrenden formlosen Antrags (Ausdruck der E-Mail, mit der der Antrag gestellt wurde)	Füllen Sie den Antrag online aus. Danach drucken Sie alle Seiten aus, auch die Seite mit dem Barcode. Unterschreiben Sie den Antrag und die Belehrung nach § 54 AufenthG. Jeder Antragsteller/Jede Antragstellerin benötigt ein eigenes Antragsformular.
2.	Für jedes Antragsformular: 2 aktuelle Passfotos des Elternteils 2 aktuelle Passfotos des Kindes, zu dem der Nachzug erfolgt	<ul style="list-style-type: none">- jeweils 2 identische Passfotos- nicht älter als 6 Monate- Frontalaufnahme- Biometrisch- Maße: 35 x 45 mm. Eine Foto-Mustertafel finden Sie online auf der Internetseite des Bundesministeriums des Inneren .
3.	Reisepass + 1 Kopie der laminierten Datenseite und aller Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten	Der Pass muss eine maschinenlesbare Zeile enthalten und zum Zeitpunkt der Visierung noch mindestens 90 Tage lang gültig sein. Achten Sie darauf, dass der Pass während des Verfahrens nicht abläuft. Wenn der Pass verlängert werden muss, muss die Verlängerung vor Ablauf des Passes erfolgen. Der Pass muss die Unterschrift/den Fingerabdruck des Passinhabers/der Passinhaberin beinhalten.
4.	e-Tazkira und/oder Papier-Tazkira im Original + Übersetzung jedes Elternteils + 1 Kopie der Vorder- und Rückseite sowie	Legen Sie die „e-Tazkira“ (Plastikkarte) und Papier-Tazkira aller Antragsteller/-innen vor. Wenn ein Reisepass auf der Grundlage einer alten Tazkira ausgestellt wurde,



	1 Kopie der Tazkira des Kindes in Deutschland + Übersetzung , sofern vorhanden	reichen Sie bitte auch diese Tazkira ein.	
5.	Heiratsurkunde (Nikah Khat oder Waseeqa Khat) im Original + Übersetzung + 1 Kopie aller Seiten Bei Eheschließung durch Bevollmächtigte : Original der Vollmachtsurkunde (Power of Attorney genannt) + Übersetzung + 1 Kopie Bei Vorehen: Scheidungsurkunde oder Sterbeurkunde oder Verschollenheitserklärung des vorherigen Ehepartners/der vorherigen Ehepartnerin im Original + Übersetzung + 1 Kopie	Vorzugsweise Nikah Khat (weißes oder grünes Heiratsbuch im A5-Format), alternativ Heiratsurkunde in Form einer Waseeqa Khat (A4-Format, blaue Umrandung). Ort, genaues Datum der Eheschließung („Nikkah“) und Höhe der Morgengabe müssen aus der Urkunde hervorgehen. Die Eheurkunde sollte Auskunft über alle vor der Ausstellung der Urkunde geborenen Kinder geben.	
6.	1 Kopie des Passes, 1 Kopie des aktuell gültigen Aufenthaltstitels (Vorder- und Rückseite), 1 Kopie der Geburtsurkunde + Übersetzung und 1 Kopie der Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Kindes	Die Meldebescheinigung darf nicht älter als 6 Monate gerechnet ab Antragstellungsdatum (Abgabe der Antragsunterlagen bei der Botschaft) ein.	
7.	1 Kopie des BAMF-Bescheids des Kindes zur Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter	Kopieren Sie den BAMF-Bescheid vollständig.	
8.	Visumgebühr in Höhe von 75 EUR (pro volljährige antragstellende Person)	Zahlbar in pakistanischen Rupien ausschließlich in bar. Für die Umrechnung wird der tagesaktuelle Kurs der Botschaft verwendet. Bei Ablehnung des Antrags wird die Gebühr nicht erstattet. Außer dieser Visumgebühr werden keine weiteren Gebühren erhoben. Bei Antragsannahme durch einen externen	



		Dienstleister fällt zusätzlich eine Service-Gebühr an. Den Betrag der Service-Gebühr finden Sie auf der Internetseite des externen Dienstleisters und der Botschaft.	
9.	Ggf. Kopie der anwaltlichen Vollmacht	Bitte beachten Sie, dass Schreiben und Zustellungen stets an die beauftragten Anwälte geschickt werden.	
10.	Ggf. weitere Unterlagen	Die vorgenannten Unterlagen stellen Mindestanforderungen dar. Im Einzelfall kann es notwendig sein, weitere, hier nicht genannte Urkunden vorzulegen (z. B. Abstammungs- oder Altersgutachten). Die Botschaft wird Sie hierzu gesondert nach Prüfung der Unterlagen auffordern.	

Wichtige Hinweise:

Die Vorlage ge- oder verfälschter Unterlagen führt zu einer Ablehnung des Antrags. Die Bestechung oder der Versuch der Bestechung von Mitarbeitenden der Botschaft ist strafbar und führt zu einer Ablehnung des Antrags.

Die Botschaft muss im Visumsverfahren die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel mehrere Monate. Bitte sehen Sie in der Zwischenzeit von Nachfragen ab, um das Verfahren nicht weiter zu verzögern.